

der des wählenden Organs ist, wurde bereits vor einigen Jahren auch hinsichtlich der Wahlperioden des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts verwirklicht.

ARTIKEL 67

Die Wahl des Staatsrates erfolgt jeweils auf der ersten Tagung der neugewählten Volkskammer. Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Staatsrates durch die neugewählte Volkskammer fort. Nach Artikel 64 Absatz 3 erfolgt spätestens am 60. Tag nach Ablauf der Wahlperiode die Neuwahl der Volkskammer, die gemäß Artikel 62 Absatz 1 wiederum spätestens 30 Tage danach zu ihrer konstituierenden Tagung Zusammentritt, so daß maximal für drei Monate der Staatsrat länger als die Volkskammer im Amt sein kann. Diese Festlegung, in gleicher Weise für den Ministerrat in der Verfassung geregelt (vgl. Artikel 80 Absatz 8), sichert die kontinuierliche Weiterführung der notwendigen Aufgaben auch in der Zeit zwischen der Beendigung der Wahlperiode der Volkskammer und ihrer Neuwahl und Konstituierung.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 17. April 1963 über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 57)

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. November 1963 über die Wahlperiode des Staatsrates (GBl. I S. 169)

LITERATUR

Dokumente über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Nr. 1, Berlin 1960

Unser neuer Staatsrat, Dokumente zur Wahl und Zusammensetzung des Staatsrates der DDR der zweiten Wahlperiode, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Nr. 6, Berlin 1963

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik - 3. Wahlperiode -, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, H. 1, 3. Wahlper., Berlin 1967